

zugestellt unter Ansetzung einer Frist bis 2. Februar 1933 für die Rücksendung. Wir ersuchen die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, das Ihrige zu tun, damit die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unseren Besitz gelangen.

Zürich, 20. Dezember 1932.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Schulkapitel.

Nach § 22 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) haben die Kapitels- bzw. Abteilungspräsidenten der **Erziehungsdirektion** jeweilen auf 31. Dezember **Rechnung** über ihre Barauslagen zu stellen. Kapitelsrechnungen, die bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, können nicht mehr angenommen werden.

Die **Jahresberichte** sind spätestens bis 31. Januar 1933 dem **Präsidenten der Schulsynode**, Karl Huber, Sekundarlehrer, Rötzelstraße 71, Zürich 6, abzuliefern.

Zürich, den 20. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1933 wird am Schlusse des Wintersemesters 1932/33 stattfinden.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **15. Januar 1933** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsjahr und **Adresse** des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer**.

Der **Anmeldung** sind die durch das Reglement vorgeschriebenen **Ausweise** (inklusive Primarlehrerpatent bzw. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzzeit angefertigten **Aufsätze** beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehreramtes haben die freie Arbeit bis **31. Januar 1933** der **Kanzlei der Erziehungsdirektion** abzuliefern.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 21. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 3 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität (vom 26. September 1912) und § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürche-

Ferienansetzung für das Jahr 1933:

Kantonsschule Zürich: Frühjahr: 3.—22. April,
Sommer: 17. Juli—19. August,
Herbst: 9.—21. Oktober,
Winter: 25. Dezember 1933
bis 6. Januar 1934;

Kantonsschule Winterthur: Frühjahr: 2.—22. April,
Sommer: 10. Juli—12. August,
Herbst: 16.—28. Oktober,
Winter: 25. Dezember 1933
bis 6. Januar 1934;

Verschiedenes.

Bestellung von Schulheften. Eine Schulheftfabrik gelangt jedes Jahr mit dem Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion, während 2—3 Monaten (März bis Mai) mit zirka 10 Personen täglich eine Stunde Überzeit arbeiten zu lassen. Sie begründet ihre Gesuche damit, daß die Schulpflegen und die Lehrerschaft ihre Bestellungen viel zu spät aufgaben, so daß diese nur mit Zuhilfenahme von Arbeitszeitverlängerung rechtzeitig auf den Schulanfang abgeliefert werden könnten. Den Maschinenpark will die Firma nicht vergrößern, weil diese Spezialmaschinen nach der Saisonzeit zeitweise wieder stillgelegt würden. Es wäre der Firma sehr gedient, wenn ihr die Aufträge für Schulhefte rechtzeitig aufgegeben würden, so daß sie an ihnen auch in der sogen. stillen Zeit arbeiten könnte.

Im Hinblick auf die herrschende Arbeitslosigkeit ist es angezeigt, die Bestellungen für Schulhefte schon jetzt aufzugeben, damit mit der Arbeit begonnen und Überzeitarbeit vermieden werden kann.

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zuhanden des Eidg. Departementes des Innern benötigen, wurden den Schulverwaltungen Mitte Dezember